

# SPS Active Value Selection

Informationen gemäß § 307 Absatz 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch für das Spezial-Sondervermögen gemäß § 283 Kapitalanlagegesetzbuch (Hedgefonds)

Stand: Februar 2015



## Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens („Fonds“) dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Dokument nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen; das Dokument darf dann nicht zum Zwecke eines solchen Angebots angewendet werden.

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH und/oder der SPS Active Value Selection sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des SPS Active Value Selection dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Für die Zwecke dieser Beschränkung trägt der Begriff „US-Person“ die folgende Bedeutung:

- 1) Eine natürliche Person, die aufgrund eines US-Gesetzes oder einer US-Vorschrift als Einwohner der Vereinigten Staaten angesehen wird;
- 2) eine juristische Person, bei der es sich um
  - i) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein sonstiges Unternehmen handelt,
    - (a) die gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründet oder organisiert wurde, einschließlich der außerhalb der USA ansässigen Vertretungen und Zweigstellen dieses Unternehmens oder
    - (b) die unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen gegründet wurde (wie beispielsweise eine Kapitalanlagegesellschaft oder ein Anlagefonds oder eine vergleichbare juristische Person mit Ausnahme der Programme für betriebliche Sozialleistungen und Altersversorgungssysteme für Mitarbeiter, leitende Angestellte und Chefs eines ausländischen Unternehmens mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der USA)
      - und die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer oder mehrerer USP(s) befindet, wobei diese USP(s) (sofern sie nicht gemäß CFTC Regulation 4.7 (a) als „qualifizierte berechnete Personen“ (Qualified Eligible Person)“ definiert werden) unmittelbar oder mittelbar einen materiellen Eigentumsanspruch von insgesamt mindestens 10% halten, oder
      - bei der eine USP als persönlich haftender Gesellschafter, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Hauptgeschäftsführer oder in einer sonstigen Funktion tätig ist, die ihr die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten dieses Unternehmens einräumt, oder
      - die von einer oder für eine USP hauptsächlich zu dem Zweck der Investition in nicht bei der SEC [Bundesbörsenaufsichtsbehörde der USA] registrierte Wertpapiere gegründet wurde, oder
      - bei der mehr als 50% ihrer Stimmrechtsanteile oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von USPs stehen oder
    - (c) bei der es sich um eine in den USA ansässige Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens handelt, oder
    - (d) die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat; oder
  - ii) um einen gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründeten oder organisierten oder, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation um einen Trust handelt,
    - (a) bei dem einer oder mehreren USP(s) die Kontrollbefugnis über sämtliche wesentlichen Entscheidungen des Trusts zusteht oder

- (b) die Verwaltung des Trusts oder seiner Gründungsdokumente der Überwachung durch ein oder mehrere US-Gericht(e) unterstehen oder
  - (c) die Funktion des Gründers, Stifters, Treuhänders oder einer sonstigen, für die Entscheidungen im Hinblick auf den Trust verantwortlichen Person durch eine USP ausgeübt werden; oder
  - iii) um den Nachlass einer verstorbenen Person handelt, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu ihren Lebzeiten, bei dem eine USP die Funktion eines Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters ausübt;
3. ein gemäß US-Recht gegründetes und verwaltetes Programm für betriebliche Sozialleistungen;
  4. ein treuhänderisches oder nicht treuhänderisches Anlagekonto [discretionary or non-discretionary investment account] oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem ausländischen Händler oder von einem US-Händler oder einem sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten oder für Rechnung einer USP (gemäß der oben genannten Definition) gehalten wird.

Für die Zwecke dieser Definition bedeuten die Begriffe „Vereinigte Staaten“ und „US“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und dem District of Columbia), ihre Gebiete und Besitzungen in Übersee sowie sonstige Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterstehen.

Zudem sind die hier genannten Informationen und Anteile des Sondervermögens nicht für den Vertrieb in Kanada bestimmt. Die Anteile dürfen von keiner Gesellschaft keinem in Kanada Ansässigen angeboten oder verkauft werden. Im Sinne dieser Einschränkung ist unter einem in Kanada Ansässigen jede natürliche Person, jede Kapitalgesellschaft, jeder Trust, jede Personengesellschaft oder sonstige Einheit, oder jede sonstige juristische Person zu verstehen, die zur fraglichen Zeit ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Kanada hat, dazu zählt auch:

- Jede natürliche Person, falls
  - der Hauptwohnsitz dieser natürlichen Person in Kanada gelegen ist; oder
  - sich die natürliche Person zum Zeitpunkt des Angebots, Verkaufs oder einer sonstigen einschlägigen Aktivität physisch in Kanada aufhielt.
- eine Kapitalgesellschaft, falls
  - sich der Sitz der Gesellschaft oder die Hauptgeschäftsstelle in Kanada befindet; oder
  - Wertpapiere der Kapitalgesellschaft, die den Inhaber berechtigen, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu wählen, von in Kanada ansässigen natürlichen Personen (wie oben beschrieben) oder von juristischen Personen, die in Kanada ansässig sind oder ihren Sitz haben, gehalten werden; oder
  - die natürlichen Personen, die für die Kapitalgesellschaft Investitionsentscheidungen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind.
- Ein Trust, falls
  - die Hauptgeschäftsstelle des Trust (falls vorhanden) in Kanada gelegen ist; oder
  - der Trustee (oder bei mehreren Trustees, die Mehrheit der Trustees) in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) oder juristische Personen sind, die in Kanada ansässig sind oder ihren Sitz haben; oder
  - die natürlichen Personen, die für den Trust Investitionsentscheidungen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind.
- eine Personengesellschaft, falls
  - die Hauptgeschäftsstelle der Personengesellschaft (falls vorhanden) in Kanada gelegen ist; oder
  - die Inhaber der Mehrheitsbeteiligung an der Personengesellschaft in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind; oder

- o der unbeschränkt haftende Gesellschafter (falls vorhanden) eine in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) ist; oder
- o die natürlichen Personen, die für die Personengesellschaft Investitionsentscheidungen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

**Dieses Sondervermögen ist ein Spezial-AIF (Hedgefonds) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und nicht für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen.**

**Anteile am Sondervermögen sind ausschließlich für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland an semi-professionelle und professionelle Anleger gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 32 bzw. Nummer 33 KAGB geeignet.**

## **Kapitalverwaltungsgesellschaft**

---

Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH  
Yorckstraße 21, 40476 Düsseldorf  
Email: info@inka-kag.de  
Telefon: 0211/910-2581  
Telefax: 0211/329329  
Internet: www.inka-kag.de  
Eigenkapital gezeichnet und eingezahlt: EUR 5.000.000,--  
haftend: 21.480.124,00 EUR (Stand: 31.12.2013)

## **Aufsichtsrat**

---

Carola Gräfin von Schmettow,  
Mitglied des Vorstandes des Bankhauses  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf  
Vorsitzende

Dr. Rudolf Apenbrink,  
Vorsitzender der Geschäftsleitung der  
HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf

Paul Hagen,  
Mitglied des Vorstandes des Bankhauses  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Prof. Dr. Alexander Kempf,  
Direktor des Seminars für Finanzierungslehre der Universität zu Köln  
und Managing Director des Centre for Financial Research (CFR), Cologne

Dr. Christiane Lindenschmidt,  
Chief Technology and Services Officer des Bankhauses  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Ulrich Sommer,  
Mitglied des Vorstandes der  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

## **Geschäftsführer**

---

Markus Hollmann  
Alexander Poppe

## **Gesellschafter**

---

HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH, Düsseldorf

## **Verwahrstelle**

---

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG  
Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf  
Eigenkapital gezeichnet und eingezahlt: 75,4 Mio. EUR  
modifiziert verfügbare haftende Eigenmittel: 1.490.625.258,47 EUR (Stand: 31.12.2013)

## **Wirtschaftsprüfer**

---

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Tersteegenstr. 19-31, 40474 Düsseldorf

## **Fondsmanager**

---

SPSW Capital GmbH  
Große Bleichen 21, 20354 Hamburg

## **Sonstige Angaben**

---

WKN: A1C0T0  
ISIN: DE000A1C0T02

## Inhaltsverzeichnis

Grundlagen .....	12
Das Sondervermögen (der Fonds).....	12
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen.....	12
Anlagebedingungen und deren Änderungen.....	12
Verwaltungsgesellschaft .....	13
Firma, Rechtsform und Sitz.....	13
Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat .....	13
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel .....	13
Verwahrstelle .....	13
Unterverwahrung.....	14
Haftung der Verwahrstelle .....	14
Haftungsfreistellung bei Unterverwahrung.....	14
Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.....	14
Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle .....	15
Primebroker .....	15
Portfoliomanager.....	15
Risikohinweise .....	16
Risiken einer Fondsanlage .....	16
Schwankung des Fondsanteilwerts .....	16
Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte .....	17
Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen .....	17
Aussetzung der Anteilrücknahme .....	17
Auflösung des Fonds.....	17
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung).....	18
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers.....	18
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko).....	18
Wertveränderungsrisiken.....	18
Kapitalmarktrisiko .....	18
Kursänderungsrisiko von Aktien.....	18
Zinsänderungsrisiko.....	18
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen .....	19
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften .....	19
Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften.....	20
Risiken bei Pensionsgeschäften .....	20
Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten.....	20
Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt .....	20
Inflationsrisiko .....	21
Währungsrisiko .....	21
Konzentrationsrisiko .....	21
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile .....	21
Risiken aus der Anlage in Edelmetalle .....	21
Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen und stillen Beteiligungen.....	22
Risiken aus dem Anlagespektrum.....	22
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko) .....	22
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände.....	22
Risiko durch Finanzierungsliquidität .....	22
Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen.....	22
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern.....	23
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko .....	23
Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten).....	23
Operationelle und sonstige Risiken des Fonds .....	24
Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen.....	24
Länder- oder Transferrisiko .....	24
Rechtliche und politische Risiken.....	24
Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko.....	24

Schlüsselpersonenrisiko .....	25
Verwahrrisiko .....	25
Risiko aus der Nichteinhaltung der steuerlicher Regelungen für Investmentfonds.....	25
Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko).....	25
Erläuterung des Risikoprofils des Fonds .....	26
Erhöhte Volatilität .....	26
Profil des typischen Anlegers .....	27
Anlageziele, -Strategie, -Grundsätze und -Grenzen .....	27
Anlageziel und -strategie.....	27
Vermögensgegenstände .....	27
Wertpapiere .....	28
Geldmarktinstrumente.....	28
Bankguthaben .....	28
Investmentanteile.....	28
Edelmetalle .....	28
Unternehmensbeteiligungen .....	28
Stille Beteiligungen.....	28
Derivate .....	29
Wertpapier-Darlehensgeschäfte.....	31
Pensionsgeschäfte .....	31
Sicherheitenstrategie.....	32
Arten der zulässigen Sicherheiten.....	32
Umfang der Besicherung.....	32
Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie) .....	32
Anlage von Barsicherheiten .....	32
Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit .....	32
Gewährung von Sicherheiten.....	33
Kreditaufnahme .....	33
Bewertung.....	33
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung.....	33
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände .....	33
Teilinvestmentvermögen .....	34
Anteile .....	34
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	34
Ausgabe von Anteilen.....	34
Rücknahme von Anteilen.....	35
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme.....	35
Aussetzung der Anteilrücknahme .....	35
Liquiditätsmanagement .....	36
Börsen und Märkte.....	37
Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen.....	37
Ausgabe- und Rücknahmepreis.....	38
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises .....	38
Ausgabeaufschlag.....	38
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise .....	38
Kosten .....	38
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	38
Verwaltungs- und sonstige Kosten.....	39
Zusätzliche Verwaltungsvergütung .....	40
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen.....	40
Angabe einer Gesamtkostenquote.....	41
Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr .....	41
Wertentwicklung .....	41
Ermittlung der Erträge , Ertragsausgleichsverfahren.....	41
Ertragsverwendung und Geschäftsjahr .....	42
Auflösung und Verschmelzung des Fonds .....	42
Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds.....	42
Verfahren bei Auflösung des Fonds .....	42



Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds.....	42
Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds.....	43
Auslagerung.....	43
Interessenkonflikte.....	43
Wirtschaftsprüfer.....	44
Dienstleister.....	44
Zahlungen an die Anteilhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.....	45
Allgemeine Anlagebedingungen.....	46
Besondere Anlagebedingungen.....	51
Wertentwicklung des Fonds.....	57
Nettoinventarwert des Fonds.....	57
Anlage Unterverwahrung.....	58

### **Hinweis zu den Informationen gemäß § 307 Absatz 1 und 2 KAGB („Informationsdokument“)**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an dem Sondervermögen SPS Active Value Selection erfolgt auf der Basis des Informationsdokuments und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an dieses Informationsdokument abgedruckt.

Das Informationsdokument ist dem am Erwerb eines Anteils an dem SPS Active Value Selection Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des SPS Active Value Selection zu informieren.

Von dem Informationsdokument abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb und jede Veräußerung von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Informationsdokument enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers bzw. Veräußerers.

### **Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung**

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom SPS Active Value Selection gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle  
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 6449046-0  
Telefax: (030) 6449046-29  
Email: [info@ombudsstelle-investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de)  
[www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

**Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.**

**Die Kontaktdaten lauten:**

**Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank,  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt,  
Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,  
Fax: 069/2388-1919,  
schlichtung@bundesbank.de.**

## Grundlagen

### Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen SPS Active Value Selection (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Es handelt sich um eine Spezial-AIF, dessen Anteile aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung nur von professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder semi-professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 33 KAGB erworben werden dürfen.

Der Fonds wird von der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Der Fonds wurde am 31. Januar 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. In welche Vermögensgegenständen die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

### Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Das Informationsdokument, die Anlagebedingungen sowie der aktuelle Jahresbericht sind kostenlos bei der Gesellschaft und im Internet unter [www.inka-kag.de](http://www.inka-kag.de) erhältlich.

Die Gesellschaft informiert die Anleger im Jahresbericht über

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des Fonds,
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme,
- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverage,
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden sowie
- die Gesamthöhe des Leverage des Fonds.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Wunsch des Anlegers in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

### Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an dieses Informationsdokument in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), solange Anteile am Fonds von Privatanlegern gehalten werden. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter

www.inka-kag.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „Dauerhafter Datenträger“) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsersstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

## **Verwaltungsgesellschaft**

### **Firma, Rechtsform und Sitz**

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft darf seit 1969 Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Ferner durfte sie seit Dezember 1994 auch Geldmarkt- und seit November 2000 Investmentfondsanteil-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit Januar 2004 richtlinienkonforme Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen (seit Dezember 2004) sowie Sonstige Sondervermögen (seit Mai 2008) verwalten. Zudem darf die Gesellschaft Spezial-Sondervermögen sowie Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds, seit Dezember 2005) verwalten und als Fremdverwaltungsgesellschaft einer Investmentaktiengesellschaft tätig werden (seit Mai 2008). Nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches darf die Gesellschaft seit dem 21. Juli 2013 Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie verwalten. Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Kerngeschäftsfeld der Gesellschaft ist die Fondsadministration, das heißt administrative Dienstleistungen in den Bereichen Back- und Middle Office. Mit dem Portfoliomanagement werden in der Regel dritte Gesellschaften beauftragt.

### **Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie zu Beginn des Informationsdokuments.

### **Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel**

Die Gesellschaft hat ein Eigenkapital in Höhe von 5.000.000,00 Euro. Das haftende Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 21.480.124,00 Euro (Stand: 31.12.2013).

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von, AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

### **Verwahrstelle**

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut und verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des

KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,

## **Unterverwahrung**

Für den Fonds ist das im Abschnitt „Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle“ aufgeführte Unternehmen als Verwahrstelle ernannt worden. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach § 81 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

- Die Verwahrstelle hat folgende Verwahrungsaufgaben übertragen:

Die Verwahrung der Vermögensgegenstände ist für einige Märkte auf die HSBC Bank plc. als Global Custodian übertragen. HSBC Bank plc. wiederum hat ggf. die Verwahrung auf weitere Unterverwahrer übertragen. Die in der „Anlage Unterverwahrung“ beigefügte Länderliste, stellt sämtliche mögliche Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt oder von HSBC Bank plc. als Global Custodian in Anspruch genommen werden können. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Informationsdokument beigefügt.

Die Inanspruchnahme des/der exakten Unterverwahrer/s kann aus der „Anlage Unterverwahrung“ in Verbindung mit den zulässigen Märkten gemäß der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie den Ausführungen im Informationsdokument entnommen werden.

- Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Potenzielle Interessenskonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Unternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Unternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Unternehmen und der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenskonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der

Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen).

- Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikte wie folgt um:

Die Verwahrstelle hat angemessene und wirksame interne Regelwerke eingeführt, um eigene potentielle Interessenkonflikte entweder vollständig zu vermeiden bzw. in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potentielle Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Regelwerke wird durch eine unabhängige Compliance Funktion überwacht. Zudem überprüft die Verwahrstelle im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung durch die Gesellschaft, dass der mit der Portfolioverwaltung beauftragte Manager nicht auch als Unterverwahrer der Verwahrstelle tätig ist oder wird.

## **Haftung der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder in ihrem Auftrag von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

## **Haftungsfreistellung bei Unterverwahrung**

Von der grundsätzlichen Möglichkeit, die Haftung der Verwahrstelle für einen Unterverwahrer zu beschränken, wurde derzeit kein Gebrauch gemacht.

## **Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle**

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger im Internet unter [www.inka-kag.de](http://www.inka-kag.de) über sämtliche Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle oder des Unterverwahrers. Die Anleger werden zudem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

## Übernahme weiterer Funktionen

Die Gesellschaft kann mit dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle wahrnimmt, auch folgende Geschäfte tätigen: Gewährung von Krediten an den Fonds gegen Besicherung durch von ihr verwahrte Vermögensgegenstände des Fonds, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte des Fonds, Geschäfte mit Derivaten sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Geschäften stehende Dienstleistungen sowie Reportingleistungen. Für die Wahrnehmung dieser Funktionen erhält dieses Kreditinstitut transaktionsbezogene Entgelte. Darüber hinaus erhält das Kreditinstitut für die Gewährung und Abwicklung von Geld- und Wertpapier-Darlehen Zinsen oder ein anderes laufzeitabhängiges Entgelt. Zur Besicherung der Zahlung und Erfüllung der gegenwärtigen oder bedingten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Kreditinstitut bei Übernahme dieser Funktionen können dem Kreditinstitut an den von ihm in diesem Zusammenhang verwahrten Vermögensgegenständen des Fonds erstrangige Pfandrechte eingeräumt werden.

Die Aufgaben der Verwahrstelle gemäß §§ 80 ff. KAGB werden durch die Übernahme dieser weiteren Funktionen nicht berührt. Das Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle wahrnimmt, stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verwahrstellenaufgaben, insbesondere stellt sie sicher, dass die potentiellen Interessenskonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anteilhabern offengelegt werden.

## Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Bankhaus HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 54447, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle, zu deren Konzern sie gehört, mit der Ausführung und Abwicklung von Transaktionen, zum Beispiel den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, für Rechnung des Fonds beauftragen.

## Primebroker

Die Gesellschaft verwendet aktuell im Rahmen der Verwaltung des Fonds keinen Primebroker.

## Portfoliomanager

Die Gesellschaft hat das Portfoliomanagement für das Sondervermögen auf die SPSW Capital GmbH, Hamburg, (nachfolgend „Portfoliomanager“ genannt) ausgelagert.

Der Portfoliomanager hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG, das der Aufsicht der BaFin unterliegt.

Die SPSW Capital GmbH verfolgt als Geschäftsgegenstand die Anlageberatung, die Anlage- und die Abschlussvermittlung, das Platzierungsgeschäft, die Finanzportfolioverwaltung und das Eigengeschäft nach Paragraph 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes. Der Gesellschaft ist es nicht erlaubt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Außerdem ist Geschäftsgegenstand der SPSW Capital GmbH die strategische und sonstige Beratung von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion anderer Gesellschaften.

Die Gesellschaft wurde am 16. Dezember 2010 unter der Nummer HRB 116308 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gründungsgeschäftsführer und im Zeitpunkt dieses Wertpapierprospektes bestellte jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind die Herren Achim Plate, Glückstadt, Henning Soltau, Hamburg, Robert Suckel, Hamburg und Markus Wedel, Buxtehude.

Die Gesellschaft verfügt über ein eingetragenes Stammkapital von EUR 250.000,00.

Nähere Angaben über den Portfoliomanager befinden sich am Anfang dieses Verkaufsprospektes. Der Portfoliomanager beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstige Anlagen des Sondervermögens unter Beachtung der Grundsätze der beschriebenen Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Der Fondsmanager haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Auslagerungsvertrag kann von der Gesell-

schaft jederzeit gekündigt werden; der Portfoliomanager kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Quartals kündigen. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Gesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Anlegern des Sondervermögens bleiben von dieser Auslagerung unberührt. Rechtliche Beziehungen zwischen dem Portfoliomanager und den Anlegern des Sondervermögens werden durch die Auslagerung nicht begründet.

### **Risikohinweise**

**Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.**

**Der Fonds unterliegt im Rahmen seiner Anlagestrategien mit Ausnahme der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen keinen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaaren Vermögensgegenstände, so dass eine allumfassende Risikoumschreibung nicht möglich ist. Abhängig von den von dem Fonds verfolgten Anlagestrategien und den für den Fonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.**

**Hedgefonds dürfen – anders als herkömmliche Investmentvermögen – unter Einsatz verschiedener Anlagestrategien auch in Vermögensgegenstände anlegen, die starken Preisschwankungen unterliegen. Diese Anlagemöglichkeiten beinhalten nicht nur besondere Gewinnchancen, sondern auch erhebliche Verlustrisiken.**

**Wenn für den Fonds Strategien eingesetzt werden können, durch die ein Wertzuwachs in fallenden Märkten erzielt werden soll, fehlt es bei der Wertentwicklung des Fonds an einer Korrelation zur Entwicklung der allgemeinen Märkte. Es ist vertraglich vorgesehen, dass bei der Verwaltung des Fonds Strategien eingesetzt werden, durch die im Fonds befindliche Vermögensgegen-**

**stände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, neuartige Strategien und Techniken einzusetzen, für deren langfristige Auswirkungen noch keine Erfahrungswerte existieren.**

**Gibt der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt zurück, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und können mithin nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.**

**Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.**

### **Risiken einer Fondsanlage**

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein Spezial-Investmentvermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

### **Schwankung des Fondsanteilwerts**

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der



Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

### **Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte**

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

### **Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen**

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

### **Aussetzung der Anteilrücknahme**

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger

kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

### **Risiko aus der Rückgabefrist**

Um die Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzugeben, muss der Anleger mindestens 40 Kalendertage vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändert haben, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

### **Auflösung des Fonds**

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

### **Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)**

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Spezial-Investmentvermögen übertragen mit der Folge, dass der Anleger Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird. Gibt der Anleger vor der Übertragung seine Anteile am Fonds zurück, sollte er berücksichtigen, dass bei einer Rückgabe der Anteile Ertragssteuern anfallen können.

### **Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers**

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeaufschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

### **Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **Wertveränderungsrisiken**

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

### **Kapitalmarktrisiko**

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

### **Kursänderungsrisiko von Aktien**

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

### **Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpa-

piere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

### **Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen**

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

### **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das

Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des

Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

### **Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften**

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

### **Risiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten**

Die Gesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten und erhält für Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

### **Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt**

Der Fonds darf Wertpapiere, die Kredite verbrieft (Kreditverbrieferpositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbrieferpositionen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Kreditverbrieferpositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Fonds gehaltenen Kreditverbrieferpositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

## **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

## **Währungsrisiko**

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

## **Konzentrationsrisiko**

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

## **Risiken aus Leverage und Leerverkauf**

Die Anlagebedingungen des Fonds sehen den Einsatz von Leverage und von Leerverkauf als Anlagestrategien vor. Diese Strategien beinhalten die folgenden spezifischen Risiken:

Bei einem Erwerb von Anlagegegenständen mit Hilfe von Kreditaufnahme oder durch den Einsatz von Derivaten entstehen dem Fonds zusätzliche Kosten (z.B. Prämien beim Abschluss von Derivaten, Gebühren beim Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften oder Zinsen bei der Aufnahme von Gelddarlehen).

Die Kosten der Fremdfinanzierung können höher sein als die Erträge und Wertsteigerungen der damit erworbenen Vermögensgegenstände. Dies kann zu einem erhöhten Verlustrisiko führen. Jeder Verlust und Wertverfall eines Vermögensgegenstandes wird in dem Maße verstärkt, in dem diese Anlage durch Fremdmittel finanziert worden ist. Daher können im Fonds erhebliche Verluste eintreten, die ggf. geringer ausgefallen wären, wenn die Anlagegegenstände nicht unter Einsatz von Fremdmitteln erworben worden wären.

Für den Fonds können Leerverkäufe getätigt werden. Zur Erfüllung sämtlicher aufgrund eines Leerverkaufes eingegangener Verpflichtungen müssen die Vermögensgegenstände für den Fonds zu einem späteren Zeitpunkt zu dem dann geltenden Marktpreis erworben

werden. Ist der Marktpreis der zu beschaffenden Vermögensgegenstände höher als zum Zeitpunkt des Leerverkaufes, führt dies in der Regel im Fonds zu einem Verlust. Dieser kann angesichts des unbeschränkten Marktpotentials eines Vermögensgegenstandes grundsätzlich ebenfalls erheblich sein.

## **Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile**

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese zur Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

## **Risiken aus der Anlage in Edelmetalle**

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern beeinflusst sein, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen, Investmentsspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen. Behördliche Beschränkungen können die Veräu-

Berung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

### **Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen und stillen Beteiligungen**

Da Unternehmensbeteiligungen nicht an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zum Handel zugelassen sind, können sie gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht veräußert werden. Durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder die rechtliche Ausgestaltung der Beteiligung können sich zudem weitere Risiken ergeben, die die Wertentwicklung der Unternehmensbeteiligung oder deren Veräußerbarkeit beeinträchtigen. Stille Beteiligungen können – je nach Art der Beteiligung – nicht ohne Zustimmung des Beteiligungsunternehmens abgetreten werden.

### **Risiken aus dem Anlagespektrum**

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

### **Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkom-

men kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

### **Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen**

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

### **Risiko durch Finanzierungsliquidität**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Fonds auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

### **Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen**

Durch Zeichnungs- und Rückgabebefragungen von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität

zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

#### **Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern**

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

#### **Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)**

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

#### **Risiko durch zentrale Kontrahenten**

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

#### **Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften**

Nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so lässt sich der Vertragspartner von der Gesellschaft Sicherheiten stellen. Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds

kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

#### **Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften**

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

#### **Operationelle und sonstige Risiken des Fonds**

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen**

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

#### **Länder- oder Transferrisiko**

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder –bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

#### **Rechtliche und politische Risiken**

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

#### **Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben,



dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Weitere Risiken können sich auf Fondsebene beispielsweise auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowie der Änderung von Steuergesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Diese Risiken können sich auf den Anteilpreis auswirken.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Die Gesellschaft kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden (§ 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB). Sofern dies zwischen Gesellschaft und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann die Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle.

Die Gesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer können von der Verwahrstelle abweichen.

### **Risiko aus der Nichteinhaltung der steuerlicher Regelungen für Investmentfonds**

Das Investmentsteuergesetz schreibt vor, dass bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. Juli 2016 endet, die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz einzuhalten sind, damit eine Besteuerung als Investmentfonds erfolgt. Für nach dem 22. Juli 2016 beginnende Geschäftsjahre schreibt das Investmentsteuergesetz eigenständige Anlagebestimmungen vor. Die Einhaltung der steuerlichen Anlagebestimmungen ist unter anderem davon abhängig, dass der Fonds ausschließlich Anteile an anderen offenen AIF zum Erwerb zulässt, die wiederum selbst die steuerlichen Anlagebestimmungen einhalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft für den Fonds gegen die Anlagebestimmungen wesentlich verstößt. Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des Investmentsteuergesetzes ist der Fonds steuerlich als Kapital-Investitionsgesellschaft zu qualifizieren mit der Folge, dass auf der Ebene der Kapital-Investitionsgesellschaft regelmäßig Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anfallen und zusätzlich die Ausschüttungen auf der Anlegerebene der Besteuerung unterliegen. Die Gesamtsteuerbelastung ist im Fall der Besteuerung als Kapital-Investitionsgesellschaft typischerweise höher als im Fall der Besteuerung als Investmentfonds. Für Anleger besteht bei einer Beteiligung an einer Kapital-Investitionsgesellschaft das Risiko eine vergleichsweise niedrigere Nachsteuerrendite.

### **Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

## Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Anlageziel des Fonds ist eine möglichst hohe Wertentwicklung unabhängig vom Marktumfeld. Um dies zu erreichen, kann der Fonds verschiedene Strategien wählen, die Hedgefonds vorbehalten sind. Hierzu gehören u.a. Event-Driven, Long/Short-Equity und Arbitrage-Strategien. Das Fondsvermögen kann vollständig in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, Anteile an Investmentvermögen, Edelmetalle und Unternehmensbeteiligungen investiert werden. Die Vermögensgegenstände können in Euro oder jeder beliebigen Fremdwährung nominiert sein. Der Fonds ist in der Nutzung von Derivaten nicht beschränkt. Darüber hinaus können zur Steigerung des Investitionsgrades des Fonds Kredite für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger aufgenommen und Derivate eingesetzt werden (Leverage). Für den Fonds können auch Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkauft werden, wenn diese Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Fonds gehören (Leerverkauf).

Der Fonds beabsichtigt derzeit, vorwiegend in deutsche Aktien, insbesondere in die kleiner und mittelgroßer börsennotierter Unternehmen, zu investieren. Dabei wird eine aktive und flexible Anlagestrategie verfolgt. Diese zielt darauf ab, eine absolut positive Rendite zu erreichen. Die Anlagestrategie verfolgt den Ansatz der Einzeltitelauswahl. Eine Kopplung der Fondsperformance an einen Vergleichsmaßstab (Benchmark) wird bewusst nicht angestrebt. Die Umsetzung der Anlagestrategie wird durch möglichst wenige statische Anlagerestriktionen bzgl. Marktkapitalisierung, Marktsegment oder Branchenzugehörigkeit beschränkt. Gleichzeitig darf der Fonds, sofern keine ausreichende Zahl attraktiver Investments vorhanden ist, aktiv Kasse oder Anleihen halten, um einen Ertrag unabhängig von der jeweiligen Börsensituation erzielen zu können.

Die Wertentwicklung des Fonds wird daher insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

Anlagen in Aktien bieten die Chance, langfristig eine überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erzielen. Ihr Fondsanteilwert kann jedoch relativ stark schwanken, auch Kursverluste sind möglich.

Die Anlagen im Fonds sind ganz oder teilweise den Rentenmärkten ausgesetzt. Der Wert dieser Anlagen kann steigen oder fallen. Ein steigendes Zinsniveau und/oder Verschlechterungen in den Bonitätseinstufungen (Kreditratings) des zugrunde liegenden Emittenten wirken sich nachteilig auf den Wert der Anlagen aus. Zudem bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile. Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Der Fonds kann auch in Derivate investieren. Derivate können zu einer wesentlich höheren Schwankung des Anteilpreises führen als der unmittelbare Erwerb der Basiswerte. Basiswährung des Fonds ist EUR. Der Fonds investiert auch in Instrumente, die in anderen Währungen denominated sind. Hieraus folgt ein Wechselkursrisiko. Ist die Heimatwährung des Anlegers nicht EUR, resultiert für ihn hieraus ein Wechselkursrisiko. Der Fonds darf sich durch unbeschränkte Kreditaufnahme hoch verschulden. Hierdurch kann das Verlustrisiko den eigentlichen Wert des Fondsvermögens weit übersteigen. Der Fonds darf Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Fonds gehören. Hierdurch kann das Verlustrisiko den eigentlichen Wert des Fondsvermögens weit übersteigen.

Der Fonds ist als Hedgefonds nur geringen gesetzlichen Beschränkungen bei der Anlage seines Vermögens unterworfen und kann auf Grund seiner Zusammensetzung, der Aufnahme von Krediten, durch Leerverkäufe und des Einsatzes von derivativen Techniken eine hohe Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

## Erhöhte Volatilität

**Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

## Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist ein Spezial-AIF, dessen Anteile nur von professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder semi-professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 33 KAGB erworben werden dürfen. Ein professioneller Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann. Ein semi-professioneller Anleger ist jeder Anleger, (i) der sich verpflichtet, mindestens 200 000 Euro zu investieren, (ii) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist, (iii) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die Gesellschaft oder eine von ihre beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt, (iv) bei dem die Gesellschaft oder eine von ihre beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen, und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und (v) dem die Gesellschaft oder eine von ihre beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter (iii) genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter (iv) genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ein semi-professioneller Anleger ist alternativ jeder Anleger, der sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, mindestens EUR 10 Millionen in den Fonds zu investieren.

## Anlageziele, -Strategie, -Grundsätze und -Grenzen

### Anlageziel und -strategie

Der Fonds strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Wertentwicklung unabhängig vom Marktumfeld an. Die Gesellschaft kann hierfür folgende Strategien wählen:

1. Long/Short-Equity: Im Rahmen dieser Strategie werden von der Gesellschaft als unter-

bewertet eingestufte Aktien für Rechnung des Fonds in Erwartung einer Kurssteigerung gekauft (Long-Geschäft) und als überbewertet eingestufte Aktien für Rechnung des Fonds leerverkauft (Short-Geschäft). Die jeweilige Gesamtposition muss hierbei nicht marktneutral sein, sondern kann je nach Einschätzung der Gesellschaft netto eine Long- oder Shortpositionierung aufweisen.

2. Arbitragestrategien: Im Rahmen dieser Strategien nutzt die Gesellschaft auf Grund bestimmter Umstände entstehende Preis- oder Kursunterschiede von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen zur Erzielung eines Arbitragegewinns aus.

3. Event-Driven: Im Rahmen dieser Strategie wird bei „Transactional Events“ investiert, Ereignisse, die die Kurse von Einzelunternehmen signifikant beeinflussen können, wie beispielsweise Unternehmenskäufe und -fusionen, Abspaltungen und Aufgliederungen, Restrukturierungsmaßnahmen, Liquiditätskrisen oder Aktienrückkaufprogramme. Die Investition erfolgt über Kassainstrumente und/oder Derivate.

Die Verwaltung des Fonds ist an keine Benchmark gebunden; je nach Marktlage kann sowohl zyklisch als auch antizyklisch gehandelt werden.

**ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.**

### Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Derivate,
- Bankguthaben,
- Anteile oder an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Wertpapieren nach § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB anlegen dürfen, sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- Edelmetalle,
- Stille Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an dem Unterneh-

men mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann,

- Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

Die Gesellschaft kann die Mittel des Fonds bis zu 100 Prozent in jede der genannten Kategorien von Vermögensgegenständen anlegen. Abweichend hiervon ist eine Investition in Unternehmensbeteiligungen, die nicht an der Börse notiert oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, auf 30 Prozent der Mittel des Sondervermögens beschränkt.

Die Vermögensgegenstände können in Euro oder jeder beliebigen Fremdwährung nominiert sein.

### Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens alle Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben.

### Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben;
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss;
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

### Bankguthaben

Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben, einschließlich Bankguthaben in Fremdwährungen, unterhalten. Die Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjeni-

gen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, zu unterhalten. Ein Mindestguthaben ist nicht vorgeschrieben.

### Investmentanteile

Die Gesellschaft darf für den Fonds folgende Investmentanteile erwerben, wenn diese für ein Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß § 112 des Investmentgesetzes erwerbbar gewesen wären:

- Anteile an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Wertpapieren nach § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB anlegen dürfen

sowie an jeweils entsprechenden ausländischen Investmentvermögen

Es besteht die Möglichkeit, dass Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem anderen Fonds zu veräußern, indem sie sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des anderen Fonds zurückgibt. Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter [www.inka-kag.de](http://www.inka-kag.de) aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von anderen Investmentvermögen hält, die derzeit die Rücknahme ausgesetzt haben.

### Edelmetalle

Als weitere Vermögensgegenstände dürfen Edelmetalle für den Fonds erworben werden.

### Unternehmensbeteiligungen

Die Gesellschaft darf für den Fonds Unternehmensbeteiligungen erwerben, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

### Stille Beteiligungen

Die Gesellschaft darf für den Fonds stille Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches erwerben, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

## Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preis-erwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate zu Investitions-, Arbitrage- oder Absicherungszwecken handeln. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Der Einsatz der Derivate darf zu einer Steigerung des Investitionsgrads des Fonds führen (siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt „Leverage und Leerverkäufe“).

Als den Derivaten zugrunde liegende Basiswerte kommen z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, allgemeine Zinssätze, Währungen, Derivate, Edelmetalle, Waren, Indizes über handelbare Einzelwerte oder Körbe (Baskets) von Einzelwerten, die von den Vertragspartnern zusammengestellt werden, in Betracht. Darüber hinaus können für den Fonds auch Kreditderivate gehandelt werden. Ferner dürfen Derivate gehandelt werden, die aus Kombinationen verschiedener Basiswerte bestehen.

Die Gesellschaft kann Derivate für Rechnung des Fonds auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Derivate können sowohl Gegenstand des Börsenhandels oder Handels in organisierten Märkten sein, als auch außerbörslich (auch als „over-the-counter“ oder als „OTC“ bezeichnet) gehandelt werden. OTC-Derivate dürfen nur erworben werden, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Institut handelt, das einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und von einer entsprechenden Aufsichtsbehörde zugelassen wurde.

Die Derivate können selbstständiger Vermögensgegenstand, aber auch Bestandteil anderer Vermögensgegenstände sein. Die Derivate können in den Grundformen Optionsgeschäfte, Terminkontrakte und Swaps oder in Kombinationen dieser Grundformen getätigt werden.

Der Einsatz von Derivaten kann mit einem starken Hebeleffekt (Leverage) mit dem Risiko erheblicher Verluste bis hin zum Totalverlust verbunden sein.

### Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zur im Voraus abgestimmten Settlementmethode (Cash-Settlement oder physische Lieferung) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Daher spricht man hier auch von einem unbedingten Termingeschäft. Es gibt zwei Arten von unbedingten Termingeschäften, börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures) und ausserbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards).

### Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf alle erwerbba- ren Vermögensgegenstände jeweils kaufen und verkaufen.

Durch den Kauf einer Kaufoption erwirbt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds vom Verkäufer das Recht, von ihm die Lieferung des Basiswerts zu dem beim Kauf der Option festgelegten Preis (im Folgenden als „Basispreis“ bezeichnet) zu verlangen. Die Gesellschaft wird eine Kaufoption erwerben, wenn sie eine Wertsteigerung des Basiswertes erwartet. Geht die Gesellschaft davon aus, dass für Vermögensgegenstände keine erheblichen Wertsteigerungen mehr erfolgen, kann sie für diese den Verkauf von Kaufoptionen auf diese Vermögensgegenstände gegen Zahlung einer Prämie eingehen. Dem Käufer der Option wird damit das Recht eingeräumt, durch Ausübung der Option von der Gesellschaft die Lieferung des Basiswertes zu dem im Vorhinein vereinbarten Basispreis zu verlangen. Bleibt der Kurs oder Preis des Basiswertes unverändert oder gibt er nach, wird der Käufer die ihm eingeräumte Option nicht ausüben, und die vereinbarte Optionsprämie verbleibt im Fonds.

Mit dem Kauf einer Verkaufsoption erwirbt die Gesellschaft für den Fonds das Recht, vom Verkäufer die Abnahme bestimmter Vermögensgegenstände zum beim Kauf der Option festgelegten Basispreis oder die Zahlung eines entsprechenden Differenzbetrages zu verlangen. Auf diese Weise können im Fonds befind-

liche Vermögensgegenstände innerhalb der Optionsfrist gegen Kursverluste gesichert werden. Fällt der Preis oder Kurs eines abgesicherten Vermögensgegenstands unter den Basispreis, kann die Gesellschaft für den Fonds die Verkaufsoption ausüben und damit über dem dann aktuellen Preis liegende Veräußerungserlöse erzielen. Anstatt die Option auszuüben, kann die Gesellschaft das Optionsrecht auch mit Gewinn veräußern. Verkauft die Gesellschaft für Rechnung des Fonds eine Verkaufsoption, räumt sie dem Käufer damit das Recht ein, die Abnahme bestimmter Vermögensgegenstände vom Verkäufer oder die Zahlung eines entsprechenden Differenzbetrages zu verlangen. Bleibt der Kurs oder Preis des Basiswertes unverändert oder steigt er, wird der Käufer die ihm eingeräumte Option nicht ausüben, und die vereinnahmte Optionsprämie verbleibt im Fonds.

Diese Optionsgeschäfte können an Börsen oder anderen geregelten Märkten abgeschlossen werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Sie können auch außerbörslich gehandelt werden, sofern die Bewertbarkeit und Liquidität gegeben ist.

## Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity- und
- Total-Return- und Credit-Default-Swaps

abschließen. Swapgeschäfte sind zweiseitige Vereinbarungen über den Austausch von Geldbeträgen oder Finanzinstrumenten.

Bei einem Zinsswap (Interest Rate Swap) vereinbaren die Vertragspartner den Tausch unterschiedlicher Zinsfixierungen, zum Beispiel einer festen und einer variablen Zinsverpflichtung. Ein Grund hierfür kann sein, dass der eine Vertragspartner einen Vorteil bei der Verzinsung eines ihm zugänglichen, aber vom jeweils anderen Vertragspartner gesuchten Kreditinstrumentes hat, so dass der Tausch der Zahlungsverpflichtungen für beide Vertragspartner dazu führt, dass sie die von ihnen gesuchten Kreditinstrumente zu günstigeren Bedingungen erhalten.

Ein Währungsswap ist eine Vereinbarung über den Austausch von Zahlungen unterschiedlicher Währung. Es wird hierbei ein Kassa- oder Termingeschäft und gleichzeitig ein gegenläufiges Termingeschäft über eine bestimmte Währung geschlossen. Ein solches Geschäft

wird von der Gesellschaft für das Sondervermögen beispielsweise dann getätigt, wenn eine Geldanlage in einer Währung vorgenommen, aber das Wechselkursrisiko hierfür nicht übernommen werden soll. Währungsswaps dienen der Darstellung von Fristenkongruenzen von Liquiditätsströmen unterschiedlicher Währung und damit der Steuerung, Veränderung oder Absicherung von Währungsrisiken.

Bei einem Equity-Swap vereinbaren zwei Parteien den Austausch einer von festen oder variablen Zinssätzen abhängigen Zahlungsverpflichtung mit in der Regel variablen Beträgen der gleichen Währung, deren Höhe zum Beispiel von der Entwicklung einer Aktie, eines Aktienkorbes oder eines Aktienindex (Aktienindexswap) errechnet werden. Equity-Swaps werden in der Regel zur Steuerung oder Veränderung von Aktienrisiken eingesetzt.

Total-Return- und Credit-Default-Swaps sind Kreditderivate, bei der eine Partei von der anderen Partei ein Kreditrisiko der anderen Partei übernimmt und dafür eine vereinbarte Gegenleistung erhält. Ein Total-Return-Swap ist eine Vereinbarung, bei der der Sicherungsnehmer die Erträge aus einem mit einem Kreditrisiko behafteten Referenzaktivum gegen die Zahlung eines festen oder variablen Zinses austauscht und so das Kreditrisiko auf den Sicherungsgeber überträgt. Bei einem Credit-Default-Swap leistet der Sicherungsgeber nur bei Eintritt eines vorab spezifizierten Kreditereignisses eines bestimmten Referenzaktivums eine Ausgleichszahlung an den Sicherungsnehmer, der für die Übernahme des Kreditrisikos eine einmalige oder laufende Prämie zahlt. Die Ausgleichszahlung des Sicherungsgebers kann in Höhe des Nominalwertes des Referenzaktivums gegen dessen physischer Lieferung, in Form eines Differenzausgleiches zu dem Restwert des Referenzwertes nach dem Eintritt des Kreditereignisses oder als fest vereinbarter Betrag erfolgen. Als Kreditereignis werden in der Regel die Zahlungsunfähigkeit, die Insolvenz, Zahlungsverzug oder Nichtleistung von Zahlungsverpflichtungen oder vergleichbare Umstände vereinbart.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds Swapgeschäfte auf alle für den Fonds zulässigen Basiswerte (siehe oben unter „Derivate“) und auch Kombinationen derartiger Swaps abschließen.

## Leverage und Leerverkäufe

Die Anlagebedingungen des Fonds sehen folgende Bedingungen vor:

- eine Erhöhung des Investitionsgrades des Fonds in beträchtlichem Umfang über Kreditaufnahme für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, Wertpapier-Darlehen, in Derivate gebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise (Leverage) und
- den Verkauf von Vermögensgegenständen für Rechnung des Fonds, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

## Leverage

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Die Gesellschaft darf den Investitionsgrad des Fonds über die unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger und über den Einsatz von Derivaten steigern. Eine Steigerung des Investitionsgrades kann auch dadurch vorgenommen werden, dass für Rechnung des Fonds Vermögensgegenstände darlehensweise für eine feste, im Vorhinein bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit übertragen werden. Damit einher geht die Verpflichtung, dem Vertragspartner nach Ablauf der bestimmten Dauer oder nach Kündigung des Darlehensvertrags Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Die Gesellschaft kann sich Vermögensgegenstände übertragen lassen (in Pension nehmen) und somit vorübergehend Liquidität anlegen oder auf andere Weise eine Steigerung des Investitionsgrads des Fonds bewirken.

Das Risiko des Fonds wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert um das 4-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert

um das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

## Leerverkäufe

Für den Fonds darf die Gesellschaft Vermögensgegenstände, die grundsätzlich für den Fonds erworben werden dürfen, die jedoch zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fonds gehören, verkaufen. Der Gegenwert der Leerverkäufe ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Fonds begrenzt.

## Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Bei Übertragung von Wertpapieren hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen.

Sofern für den Fonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte getätigt werden, erfolgt dies unter Einschaltung eines externen Dienstleisters. Die konkrete Benennung dieser Dienstleistung sowie Angaben zur Unabhängigkeit von der Gesellschaft und der Verwahrstelle erfolgen im Jahresbericht, sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte tatsächlich getätigt werden.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

## Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen sie Vermögensgegenstände des Fonds auf einen Pensionsnehmer überträgt und sich so vorübergehend Liquidität beschafft.

Bei echten Pensionsgeschäften übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen.

Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

### **Sicherheitenstrategie**

Im Rahmen von Derivategeschäften kann die Gesellschaft auf Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegennehmen. Im Rahmen von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft auf Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

### **Arten der zulässigen Sicherheiten**

Die zulässigen Sicherheiten entsprechen den Anforderungen des § 27 Abs. 7 Derivateverordnung und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich den Anforderungen des § 200 Abs. 2 KAGB.

Als Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivategeschäften akzeptiert die Gesellschaft lediglich folgende Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund
- EURO-Staatsanleihen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit einem Mindestrating von A
- Staatsanleihen der Länder USA und Großbritannien.

Die Gesellschaft akzeptiert bei Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund
- EURO-Staatsanleihen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit einem Mindestrating von A
- Staatsanleihen der Länder USA und Großbritannien.

### **Umfang der Besicherung**

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträ-

gen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

### **Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)**

Die Gesellschaft wendet im Rahmen der Sicherheitenstellung marktübliche Haircuts an. Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Haircuts sind die Liquidität der Sicherheiten, das Marktrisiko, sowie ggf. die Bonität des Emittenten und die Restlaufzeit. So wird in der Regel für die von der Gesellschaft akzeptierten Barsicherheiten kein Haircut vereinbart. Bei den von der Gesellschaft akzeptierten Staatsanleihen betragen die Haircuts in der Regel zwischen einem Prozent (bei kurzen Restlaufzeiten) und 13 Prozent (bei langen Restlaufzeiten). Die Haircuts können bei sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst werden.

### **Anlage von Barsicherheiten**

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

### **Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit**

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Im Rahmen von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft auf Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Diese Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle oder mit deren Zustimmung bei einem



anderen geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden.

### **Gewährung von Sicherheiten**

Sofern die Gesellschaft für das Sondervermögen Besicherungen durchführt, erfolgt dies auf Basis standardisierter Besicherungsanhänge bzw. Credit Support Annexes. Die Besicherungsparameter werden in Einklang mit den regulatorischen Vorgaben festgelegt. Als Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivategeschäften gewährt die Gesellschaft lediglich folgende Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund
- EURO-Staatsanleihen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit einem Mindestrating von A
- Staatsanleihen der Länder USA und Großbritannien.

### **Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist nicht beschränkt. Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein.

### **Anlagegrenzen**

Bei der Verwaltung des Fonds beachtet die Gesellschaft den Grundsatz der Risikomischung.

Die Gesellschaft kann die Mittel des Fonds bis zu 100 Prozent in die zulässigen Vermögensgegenstände angelegen. Unternehmensbeteiligungen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, dürfen jedoch nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds erworben werden.

Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.

Vermögensgegenstände können auf Fremdwährung lauten.

### **Bewertung**

#### **Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung**

An einer Börse zugelassenen/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte

für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert kann entsprechend § 26 Abs. 2 KARBV auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt werden, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht.

#### **Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände**

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die Credit Spreads von Schuldverschreibungen und Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung neben den entsprechenden Zinskurven als Marktparameter für die theoretische Bewertung mittels eigener Bewertungsmodelle verwendet.

## Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs (Settlementpreis der jeweiligen Börse), der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

## Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

## Unternehmensbeteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Der Wert dieser Vermögensgegenstände ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu

ermitteln und als Verkehrswert anzusetzen. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

## Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung der tagesaktuellen Devisenkurse Reuters Fixing 16:00 Uhr GMT der Währung in Euro umgerechnet.

## Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

## Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Fonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

## Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt jeweils zum letzten Düsseldorfer Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals („Wertermittlungstag“).

Der Erwerb der Anteile bedarf der Schriftform. Anteilzeichnungen können nur mit dem von der Gesellschaft ausgegeben Zeichnungsschein getätigt werden und müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor dem Ausgabetermin bis spätestens 12 Uhr durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwahrstelle an die auf dem Zeichnungsschein aufgeführten Faxnummer erfolgen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Ausgabetermin berücksichtigt, für den die Anteilzeichnung fristgemäß abgegeben wurde.

Die Gesellschaft kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Weitere Ausgabetermine werden rechtzeitig vor dem Ausgabetermin auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt geben.

Die Mindestanlagesumme liegt bei 50.000,00 EUR.

### **Rücknahme von Anteilen**

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Wertermittlungstag (letzter Düsseldorfer Bankarbeitstag eines Kalenderquartals). Anteile sind spätestens 40 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermin durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Rückgabeerklärung ist an die hierfür empfangsberechtigte Verwahrstelle per Fax an die folgende Faxnummer 0211 910 – 3782 zu senden. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Rücknahmetermin berücksichtigt, für den die Rückgabeerklärung fristgemäß abgegeben wurde.

Die Gesellschaft kann weitere Rücknahmetermine sowie weitere Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Weitere Rücknahmetermine und Erklärungsfristen werden rechtzeitig vor dem Tag der Rücknahme auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gegeben. Die Anteile, auf die sich die Rückgabeerklärung bezieht, sind bei der depotführenden Stelle zu sperren.

### **Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme**

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen verbindlichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung

von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens 50 Kalendertage nach Anteilausgabe oder –rücknahme zu dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der für den Wertermittlungstag ermittelt wird. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst für den übernächsten Wertermittlungstag berücksichtigt.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. –rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

### **Aussetzung der Anteilrücknahme**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung der Aussetzung über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form.

## Liquiditätsmanagement

### Rückgaberechte

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt quartalsweise. Die Anleger können daher von der Gesellschaft nicht jederzeit die Rücknahme der Anteile und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteil verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

### Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Das Liquiditätsprofil des Fonds ergibt sich unter Berücksichtigung des Abschnitts „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Anlageziel und -strategie“ wie folgt:

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Aktien erwerben. Sofern börsennotiert oder in einen vergleichbaren hinreichend liquiden aktiven Markt einbezogen, besitzt die Instrumentenklasse der Aktien- und aktienähnlichen Investments grundsätzlich eine hohe Liquidität. Bei Handelsaussetzung oder nicht gegebener Börsennotierung bei gleichzeitiger fehlender Einbeziehung in einen anderen hinreichend liquiden aktiven Markt kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, erwerben. Unternehmensbeteiligungen können durchaus eine im Vergleich zu Aktien mit Börsennotierung deutlich eingeschränkte Liquidität aufweisen. Entsprechend kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kom-

men kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Renten erwerben. Der Handel dieser Vermögensgegenstände kann über Börsen vollzogen werden, findet aber im Allgemeinen im Over the Counter Markt statt. Entsprechend hängt die Liquidität der erworbenen Renten und rentenähnlichen Instrumente in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art und Bonität des Emittenten, das Volumen und der Zweck der Emission, die Übertragbarkeit des Instruments und die Restlaufzeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Edelmetalle erwerben. Diese zeichnen sich durch eine grundsätzlich hohe Liquidität aus, jedoch wird auch hier vorsorglich auf die Gefahr hingewiesen, dass der Erwerb im Einzelfall mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein kann, dass es bei einer kurzfristig notwendigen Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann. Sofern der Fonds Zertifikate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen unter anderem das Underlying und die Bonität des Emittenten zählen können.

Sofern der Fonds Zielfonds erwerben darf, hängt die Liquidität dieses Investments von mehreren Einflussfaktoren ab, unter anderem von der Auflegung des Zielfonds als geschlossener oder offener Fonds, der Rückgabefrist der Zielfondsanteile, der Handelsmöglichkeit am Sekundärmarkt und dem Investment-schwerpunkt des Zielfonds. Grundsätzlich besteht bei Zielfonds die Gefahr einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.

Sofern der Fonds Derivate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen insbesondere der Erwerbszweck eines Derivates, seine Börsennotierung, der Grad der Standardisierung, das Underlying, und die Bonität des Kontrahenten gehören. Bei Futures und zu besichernden OTC gehandelten Derivaten ist zudem die Möglichkeit von Margin- und Collateralforderungen Bestandteil des Liquiditätsrisikoprofils.

Die Rücknahmegrundsätze der Gesellschaft ergeben sich direkt aus den oben beschriebe-

nen „Rückgaberechten“. Bei signifikanten Liquiditätsengpässen entscheidet zudem Geschäftsführung der Gesellschaft zusammen mit dem Risikoausschuss unter Anhörung des Asset Managers über die Notwendigkeit einer vorübergehenden Aussetzung der Anteilscheinrücknahme oder -ausgabe.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Investmentvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben: Für jeden Vermögensgegenstand wird eine auf Markt- und Stammdaten basierende Liquiditätseinstufung vorgenommen. Darauf aufbauend werden pro Fonds die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände bestimmt. Es wird keine dauerhafte Liquiditätsquote vorgegeben, stattdessen werden die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände Warnschwellen gegenübergestellt und deren Auslastung in ein Ampelsystem überführt. Durch Analyse von historischen Nettomittelabflüssen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur werden erwartete und extreme Nettomittelabflüsse prognostiziert. Diese berücksichtigen insbesondere die Auswirkungen von Großabruftrisiken. Diese Prognosen werden dem Anteil liquider Vermögensgegenstände gegenübergestellt und die Ergebnisse in ein Ampelsystem überführt. Darüber hinausgehend erfolgt eine geschäftstägliche Überwachung der Nettomittelabflüsse.

Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Warnschwellen und hat Verfahren bei einer Überschreitung festgelegt. Insbesondere erfolgt bei Überschreiten der Warnschwellen eine Meldung an den Risikoausschuss der Gesellschaft. Dieser entscheidet unter Einbeziehung der Geschäftsleitung und nötigenfalls unter Anhörung des Asset Managers über die einzuleitenden Maßnahmen.

Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen dem Anteil liquider Vermögensgegenstände, den Liquiditätsrisikowarnschwellen und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft führt Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Bezüglich Nettomittelabflüssen erfolgen diese monatlich, bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände quartalsweise sowie anlassbezogen. Die Gesell-

schaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch.

Ein Backtesting der implementierten Modelle erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.

Die Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements werden mindestens jährlich und anlassbezogen durch den Risikoausschuss der Gesellschaft überprüft und entsprechend aktualisiert.

## **Börsen und Märkte**

Die Anteile des Investmentvermögens können bei der Verwahrstelle oder den Vertriebspartnern erworben werden. Seitens der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt, für den Fonds die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen.

Rechtlich ist es jedoch möglich, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt von einer dritten Partei, beispielsweise einem Börsenmakler, ohne Kenntnis und Zutun der Gesellschaft erfolgt beziehungsweise bereits erfolgt ist. Derartige Bestrebungen werden von der Gesellschaft weder unterstützt noch wird geprüft, ob solche Zulassungen gegebenenfalls bereits erfolgt sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

## **Faire Behandlung der Anleger und Anteilsklassen**

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilsklassen bestehen. Das bedeutet, die ausgegebenen Anteile verbiefen unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Anteilklasse sie gehören. Die Anteilsklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Aufgrund der unterschiedlichen

Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in der Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben von der Bildung neuer Anteilklassen unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilscheinklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Zurzeit haben alle ausgegebenen Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen wurden bislang nicht gebildet.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils ("Anteilwert").

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden letzten Bankarbeitstag eines Monats (Wertermittlungstag) ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 31. Dezember jeden Jahres können die Gesell-

schaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen.

### **Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises**

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

### **Ausgabeaufschlag**

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag bis zu 8 Prozent des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus ihrer Verwaltungsvergütung sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen für den Vertrieb der Fondsanteile an Dritte zahlen (siehe Abschnitt „Interessenkonflikte“).

### **Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise**

Aktuelle Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Gesellschaft und der Depotbank angefragt werden.

### **Kosten**

#### **Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile**

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

## Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,40 % des Durchschnittswertes des Fonds, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.
- b) Die Gesellschaft kann in Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle für die Wahrnehmung ihrer nach dem KAGB vorgeschriebenen Aufgaben beträgt 1/12 von 6.000,00 EUR sowie zusätzlich 1/12 von höchstens 0,05 % p.a. des Wertes des Fonds, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert des Fonds, insgesamt jedoch mindestens 1.250 EUR pro Monat.

Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Informationsdokument);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen

über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

### Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

### Max. Höchstvergütung

- Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär): bis zu 1,5 Prozent

- Anfallende Lagerstellenvergütung: bis zu 0,5 Prozent
- Lieferentgelte der Verwahrstelle: bis zu 0,5 Prozent
- Clearingentgelt für Derivategeschäfte: bis zu 2,0 Prozent

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.

In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Verwahrstelle, Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

Die sonstigen erwarteten Kosten betragen 0,47 Prozent vom Durchschnittswert des Fonds. Dieser Betrag ist eine Schätzung und kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.

### Zusätzliche Verwaltungsvergütung

#### Performance Fee

##### a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode die „High water mark“ übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des Fonds in der Abrechnungsperiode. Die „High water mark“ entspricht dem Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde.

##### b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres.

##### c) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der die „High water mark“ übersteigenden Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Fonds nicht miteinander vergleichbar ist.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenem Anteil zurückgestellt, bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

##### d) Aufholung/„High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode zuzüglich der zum Inventarwert wieder angelegten Ausschüttungen die „High water mark“ übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Fonds findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

### Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Investiert der Fonds in andere Investmentvermögen, kann für diese eine Verwaltungsvergütung anfallen. Dies ist auch der Fall,



wenn die Gesellschaft selbst Verwaltungsgesellschaft für diese anderen Fonds ist. Darüber hinaus kann gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erhoben werden. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Für die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen anfallenden Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sind, ist kein Höchstbetrag festgelegt

Im Jahres werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

#### **Angabe einer Gesamtkostenquote**

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „– Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

## **Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr**

### **Wertentwicklung**

Die Wertentwicklung des Fonds wird nach der BVI-Methode ermittelt, die wie folgt definiert wird:

Die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-) Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Fonds nicht miteinander vergleichbar ist.

Die zukünftige Wertentwicklung wird rückblickend in den Jahresberichten veröffentlicht werden, die unter [www.inka-kag.de](http://www.inka-kag.de) einsehbar sind oder kostenlos bei der Gesellschaft angefordert werden können.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

### **Ermittlung der Erträge , Ertragsausgleichsverfahren**

Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs

werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

### **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

Bei dem Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wiederangelegt (Thesaurierung).

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni.

## **Auflösung und Verschmelzung des Fonds**

### **Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds**

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten mittels eines dauerhaften Datenträgers gegenüber den Anlegern kündigen. Die Anleger werden über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger

verteilt, oder einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

### **Verfahren bei Auflösung des Fonds**

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds ist der Auflösungsbericht auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.inkakag.de](http://www.inkakag.de) einsehbar. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

### **Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds**

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Zustimmung der Anleger auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Spezial-Investmentvermögen übertragen werden. Die Übertragung kann auch dadurch erfolgen, dass sämtliche Vermögensgegenstände auf eine bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

## Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzugeben.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Spezial-Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Spezial-Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem Fonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Spezial-Investmentvermögens entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Spezial-Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Spezial-Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

## Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Das Portfoliomanagement für den Fonds wurde an SPSW Capital GmbH, Hamburg ausgelagert.
- Die Berechnung des Marktrisikos (Erstellung von: Value at Risk Reports, Limit-Reports, Backtesting-Reports, Stresstest-Reports) wurde an HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf ausgelagert.
- Die interne Revision wurde an HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf ausgelagert.

- Meldung von OTC-Derivategeschäften (inklusive zentral geclearter Geschäfte) an zentrale Transaktionsregister gemäß der EMIR-Verordnung wurde an HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf ausgelagert.
- Meldung von börsengehandelten Derivategeschäften an zentrale Transaktionsregister gemäß der EMIR-Verordnung wurde an HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf ausgelagert.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Das Unternehmen HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

## Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,

- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an die Gesellschaft geleistet werden, werden diese dem Fonds gutgeschrieben.

Anteile von Investmentfonds der Gesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
  - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
  - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
  - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel

- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

### Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

### Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Technische Abwicklung (Botendienste, sonstige Serviceleistungen der technischen Abwicklung):  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- Personaladministration:  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- Wertpapiertransaktionen:  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- Zurverfügungstellung von Software:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

- Lieferung von Bewertungskursen: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Deutschland, Düsseldorf
- Kontrolle von Mitarbeitergeschäften der HSBC INKA; Interessenkonfliktmanagement; Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem GwG; Einhaltung von Sanktionen durch die INKA:  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- Vertragsgestaltung von OTC-Rahmenverträgen, Prüfleistungen, sonstige Nebenleistungen:  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- Rechnungswesen:  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
- IT-Leistungen:  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

unter [www.inka-kag.de](http://www.inka-kag.de) sowie mittels eines Dauerhafter Datenträgers.

- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer liquidiert sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des Fonds, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden Fonds, im Jahresbericht.

### **Zahlungen an die Anteilhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen**

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass Anteile zurückgenommen werden.

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich im Internet

## Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Hedgefonds (nachfolgend auch „Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Hedgefonds aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

### § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) und „Besonderen Anlagebedingungen“ (BABen) des Sondervermögens (Anlagebedingungen) und dem KAGB.

### § 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält das Informationsdokument.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.
5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

### § 3 Prime Broker

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienstleistung eines Prime Brokers in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sind die Bedingungen der Dienstleistung einschließlich der Offenlegung gegenüber der Verwahrstelle schriftlich zu vereinbaren. Die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens müssen den Regelungen der Anlagebedingungen des Sondervermögens entsprechen.

2. Soweit einzelne Aufgaben der Verwahrstelle und/oder andere Tätigkeiten von einem Prime Broker wahrgenommen werden, enthalten die „Besonderen Anlagebedingungen“ hierzu weitere Angaben.

#### **§ 4 Fondsverwaltung**

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

#### **§ 5 Anlagegrundsätze**

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Anlagebedingungen“,
  - welche Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
  - wie der Grundsatz der Risikomischung beachtet wird;
  - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Derivate zum Gegenstand haben.
1. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ müssen darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:
  - eine Erhöhung des Investitionsgrades des Sondervermögens in beträchtlichem Umfang über Kreditaufnahme für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, Wertpapier-Darlehen, in Derivate gebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise (Leverage),

- den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

3. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

#### **§ 6 Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB und die in den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Sofern die „Besonderen Anlagebedingungen“ Anlagestrategien vorsehen, nach denen die Anlage in Unternehmensbeteiligungen zulässig ist, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist diese Anlage auf 30 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt.

#### **§ 7 Darlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeber und Darlehensnehmer abschließen. Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren oder in Anspruch nehmen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte abschließen.
3. Die Gesellschaft wird in den „Besonderen Anlagebedingungen“ mögliche Beschränkungen für Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte vorsehen.

#### **§ 8 Verschmelzung**

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 281 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Spezial-Sondervermögen oder eine AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
  - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Spezial-Sondervermögens in dieses Sondervermögen oder einer AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Absatz 2 KAGB zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 184, 185, 189, und 190 KAGB in Verbindung mit 281 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB.

### **§ 9 Anteilscheine**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
  2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagensumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt.
  3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
  4. Die Anteile dürfen vom Anleger nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft und ausschließlich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semi-professionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB übertragen werden. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Anlagebedingungen“.

### **§ 10**

#### **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit Besonderheiten für die Ausgabe von Anteilen bestehen, werden diese in den „Besonderen Anlagebedingungen“ geregelt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch die Vermittlung Dritter erworben werden. Sacheinlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen nur an bestimmten Terminen zulässig ist. Der Rückgabe muss in den Fällen des Satzes 2 eine fristgebundene und unwiderrufliche Rücknahmeerklärung vorausgehen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Sondervermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme



ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Anteile ausgegeben werden. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

5. Die Gesellschaft kann von einem Anleger die Rückgabe seiner Anteile am Sondervermögen verlangen,
  - a) wenn er seine Anteile von einer dritten Person ohne Zustimmung der Gesellschaft erworben hat oder
  - b) wenn er im Zeitpunkt des Erwerbs weder professioneller noch semiprofessioneller Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches war.
6. In den „Besonderen Anlagebedingungen“ sind alle weiteren Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen gegen Rückgabe der Anteile anzugeben.

#### **§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) zu den in den „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 9 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen gebildet, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt durch die Gesellschaft gemäß § 279 in Verbindung mit §§ 168, 169 und 216 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Anlagebedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Be-

sonderen Anlagebedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Anlagebedingungen“ anzugeben.

3. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis, der nach Ordereingang zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten festgestellt wird.

#### **§ 12 Kosten**

In den „Besonderen Anlagebedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Anlagebedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

#### **§ 13 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird die Gesellschaft die Anleger gemäß §§ 279 Absatz 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB schriftlich informieren.

#### **§ 14 Rechnungslegung, Abschlussprüfer**

1. Spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 und 3 KAGB. Der Jahresbericht des Sondervermögens wird durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. durch einen anderen von der Gesellschaft bestimmten Abschlussprüfer geprüft.
2. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Spezial-Sondervermögen oder eine AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu

erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.

2. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich.

### **§ 15 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Gesellschaft muss mittels eines dauerhaften Datenträgers gegenüber den Anlegern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind, beanspruchen. Die Verwahrstelle kann von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 101 KAGB entspricht.

### **§ 16 Änderungen der Anlagebedingungen**

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen nur im Einvernehmen mit dem Anleger ändern.

### **§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

### **§ 18 Übergangsregelung**

Solange Anteile am Sondervermögen von Privatanlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 31 KAGB gehalten werden, ist § 350 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB zu beachten.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, (Düsseldorf), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für den von der Gesellschaft verwalteten Hedgefonds (nachfolgend auch „Sondervermögen“)

### **SPS Active Value Selection,**

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Hedgefonds aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

### **Verwahrstelle, Primebroker**

#### **§ 1 Verwahrstelle, Primebroker**

1. Die Verwahrstelle kann unter Beachtung von § 85 Absatz 4 Nr. 2 KAGB als Prime Broker bei folgenden Geschäften als Kontrahent für Rechnung des Sondervermögens auftreten:
  - a) Gewährung von Krediten an das Sondervermögen gegen Besicherung durch von ihr verwahrte Vermögensgegenstände des Sondervermögens;
  - b) Vertragspartner für das Sondervermögen bei Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften des Sondervermögens;
  - c) Vertragspartner für das Sondervermögen beim Einsatz von Derivaten durch das Sondervermögen zu Investitions- und Absicherungszwecken;
  - d) Weitere im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) – c) genannten Funktionen stehende Dienstleistungen sowie Reportingleistungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Sicherung aller gegenwärtigen und bedingten Ansprüche der Verwahrstelle aus den in Absatz 1 bezeichneten Geschäften dieser ein Pfandrecht an allen von ihr verwahrten Vermögensgegenständen des Sondervermögens einzuräumen.
3. Die Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Funktionen sowie die Hereinnahme von Sicherheiten gemäß Absatz 2 lassen die in §§ 80 ff. KAGB beschriebenen Aufgaben der Verwahrstelle unberührt.

4. Die verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Sondervermögens werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

### **Anlagegrundsätze, Vermögensgegenstände und Anlagestrategie**

#### **§ 2 Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft legt die eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 sowie der §§ 3 bis 7 an. Im Übrigen unterliegt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagestrategien beim Erwerb und Einsatz der in Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände keinen Beschränkungen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens folgende Vermögensgegenstände erwerben:
  - Wertpapiere;
  - Geldmarktinstrumente;
  - Derivate;
  - Bankguthaben;
  - Anteile und Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Wertpapieren nach § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB anlegen dürfen, sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen;
  - Stille Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an dem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann;
  - Edelmetalle;
  - Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

#### **§ 3 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **§ 4 Anlagestrategie**

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Wertentwicklung unabhängig vom Marktumfeld an. Die Gesellschaft kann hierfür folgende Strategien wählen:

1. Long/Short-Strategie: Im Rahmen dieser Strategie werden von der Gesellschaft Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Erwartung einer Kurs- oder Preissteigerung oder zur Erzielung von Zins-, Dividenden- oder sonstigen Erträgen gekauft (Long-Geschäft) und Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Erwartung eines Kurs- oder Preisrückgangs leerverkauft (Short-Geschäft). Die jeweilige Gesamtposition muss hierbei nicht marktneutral sein, sondern kann je nach Einschätzung der Gesellschaft netto eine Long- oder Shortpositionierung aufweisen.
2. Arbitragestrategien: Im Rahmen dieser Strategien nutzt die Gesellschaft auf Grund bestimmter Umstände entstehende Preis- oder Kursunterschiede von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen zur Erzielung eines Arbitragegewinns aus.
3. Event-Driven: Im Rahmen dieser Strategie wird bei „Transactional Events“ investiert, Ereignisse, die die Kurse von Einzelunternehmen signifikant beeinflussen können, wie beispielsweise Unternehmenskäufe und -fusionen, Abspaltungen und Aufgliederungen, Restrukturierungsmaßnahmen, Liquiditätskrisen oder Aktienrückkaufprogramme.

## **Leverage, Leerverkäufe und Anlagegrenzen**

### **§ 5 Leverage des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft darf zur Erhöhung des Investitionsgrades des Sondervermögens Leverage in beträchtlichem Umfang einsetzen. Der Leverage ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Wertes des Sondervermögens begrenzt.
2. Kredite können als Geld- oder Wertpapierdarlehen aufgenommen werden. Sie können von unbestimmter oder bestimmter Dauer sein und werden zu marktüblichen Sätzen verzinst. Kredite können von dem Kreditinstitut, das die Funktion der Ver-

wahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder von Dritten gewährt werden. Dem Kreditgeber sind nach Ablauf der bestimmten Dauer oder nach Kündigung des für unbestimmte Dauer aufgenommenen Kredits entweder Guthaben in entsprechender Höhe oder Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge zurück zu übertragen. Im Rahmen der Kreditaufnahme können dem jeweiligen Kreditgeber zur Besicherung seiner Forderungen an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens Pfandrechte eingeräumt, oder Vermögensgegenstände sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

### **§ 6 Leerverkäufe**

Für das Sondervermögen können auch solche in § 2 Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkauft werden, wenn diese Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf). Der Gegenwert der Leerverkäufe ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Sondervermögens begrenzt.

### **§ 7 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft kann die Mittel des Sondervermögens unter Beachtung von § 6 Abs. 2 der AABen bis zu 100 % in jede in § 2 Absatz 2 genannte Kategorie von Vermögensgegenständen angelegen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.
2. Vermögensgegenstände können auf Fremdwährung lauten.
3. Das Sondervermögen ist in der Nutzung von Derivaten nicht beschränkt.

### **§ 8 Darlehensgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder Dritten das Recht einräumen, sich die von ihnen verwahrten Wertpapiere des Sondervermögens für unbestimmte Dauer darlehensweise anzueignen. Mit der Aneignung kommt zwischen dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder dem Dritten und der Gesellschaft über die angeeigneten Wertpapiere ein unbefristetes

Wertpapierdarlehen zustande. In den Verträgen mit dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder dem Dritten wird die Gesellschaft vereinbaren, dass sie berechtigt ist, diese Wertpapierdarlehen jederzeit zu kündigen.

### **Anteilklassen**

#### **§ 9 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 9 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Informationsdokument als auch im Jahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Informationsdokument und im Jahresbericht im Einzelnen beschrieben.

### **Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

#### **§ 10 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in

Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

#### **§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden zum letzten Düsseldorfer Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals („Wertermittlungstag“) ermittelt.
2. Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag erheben. Der Ausgabeaufschlag kann bis zu 8 % des Nettoinventarwerts des Anteils betragen. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen.

#### **§ 12 Ausgabe von Anteilen**

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt außer zum Tag der Auflegung des Sondervermögens zu jedem Wertermittlungstag. Anteilzeichnungen müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor dem Ausgabetermin bis spätestens 12 Uhr, für die Erstausgabe zum Tage der Auflegung des Sondervermögens am Bankarbeitstag vor dem Auflegungsdatum um 15 Uhr, durch schriftliche Erklärung erfolgen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Ausgabetermin gemäß Satz 1 berücksichtigt, für den die Anteilzeichnung fristgemäß abgegeben wurde.
2. Die Gesellschaft kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Ausgabetermine und weiteren Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

#### **§ 13 Rücknahme von Anteilen**

1. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Wertermittlungstag. Die Rückgabe der Anteile ist spätestens 40 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermin durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Rücknahmetermin gemäß Satz 1 berücksichtigt, für den die Rückgabeerklärung fristgemäß abgegeben wurde.

2. Die Gesellschaft kann weitere Rücknahmeterminen sowie weitere Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Rücknahmeterminen und weiteren Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.
3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 50 Kalendertage nach Rückgabe zu dem Rücknahmepreis, der für den Rücknahmetermin ermittelt wird.

#### **§ 14 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
  - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,40 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.
  - b) Die Gesellschaft kann in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle für die Wahrnehmung ihrer nach dem KAGB vorgeschriebenen Aufgaben beträgt 1/12 von 6.000,00 EUR sowie zusätzlich 1/12 von höchstens 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert des Sondervermögens, insgesamt jedoch mindestens 1.250 EUR pro Monat.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Informationsdokument);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines

Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

#### 4. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

#### 5. Performance Fee

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode die „High water mark“ übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Die „High water mark“ entspricht dem Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde.

- b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres.

- c) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der die „High water mark“ übersteigenden Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Die Berechnung der Wertentwicklung des Sondervermögens besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Sondervermögen nicht miteinander vergleichbar ist.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt, bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- d) Aufholung/„High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode zuzüglich der zum Inventarwert wieder angelegten Ausschüttungen die „High water mark“ übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

- 6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem

Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 15 Ausschüttende Anteilklassen**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls

zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 16 Thesaurierende Anteilklassen**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen wieder an.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.



## Wertentwicklung des Fonds

Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre:

2012:	26,69 %
2013:	24,29 %
2014:	21,08 %

Durchschnittliche Wertentwicklung per 31. Dezember 2014:

3 Jahre:	23,95 % p.a.
seit Auflegung:	15,17 % p.a.

**Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.**

## Nettoinventarwert des Fonds

Der Nettoinventarwert per 31. Dezember 2015 betrug EUR 20.150.238,38.

## Anlage Unterverwahrung

Country	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian
ARGENTINA	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK ARGENTINA SA
AUSTRALIA	local	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED
AUSTRIA	local	ERSTE GROUP BANK AG
AUSTRIA	local	OESTERREICHISCHE KONTROLLBANK AG
BAHRAIN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
BANGLADESH	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
BELGIUM	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS
BERMUDA	via HSBC Bank plc.	THE BANK OF BERMUDA
BRAZIL	local	HSBC CORRETORA DE TITULOS E VALORES MOBILIARIOS S.A.
BOTSWANA	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LTD
BULGARIA	via Clearstream	EUROBANK EFG BULGARIA
CANADA	via Brown Brothers Harriman	ROYAL BANK OF CANADA
CHILE	via HSBC Bank plc.	BANCO SANTANDER CHILE
CHINA / SHANGHAI B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.
CHINA / SHENZHEN B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.
COLOMBIA	via HSBC Bank plc.	CORPBANCA INVESTMENT TRUST COLOMBIA S.A.
CROATIA	via HSBC Bank plc.	PRIVREDNA BANKA ZAGREB
CYPRUS	local	HSBC BANK PLC, Athens
CZECH REPUBLIC	via Clearstream	CITIBANK EUROPE PLC ORGANIZACNÍ SLOŽKA
DENMARK	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
EGYPT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK EGYPT SAE
ESTONIA	local	AS SEB EESTI UHISPANK
FINLAND	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
FRANCE	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS
GREECE	local	HSBC BANK PLC
HONG KONG	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
HUNGARY	via Clearstream	KELER LTD.
INDIA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED

INDONESIA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
ISRAEL	via HSBC Bank plc.	BANK LEUMI LE-ISRAEL BM
ITALY	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
JAPAN	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
JORDAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
KAZAKHSTAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK KAZAKHSTAN JSC
KUWAIT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
LATVIA	via AS SEB Eesti Uhispank	AS SEB EESTI UHISPANK
LEBANON	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
LITHUANIA	via AS SEB Eesti Uhispank	AS SEB EESTI UHISPANK
LUXEMBOURG	local	HSBC TRINKAUS & BURKHARDT (Int.) S.A.
LUXEMBOURG	local	HSBC SECURITIES SERVICES (LUXEMBOURG) S.A.
MALAYSIA	local	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD
MALTA	via Clearstream	CLEARSTREAM BANKING AG
MAURITIUS	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
MEXICO	via HSBC Bank plc.	HSBC MEXICO, S.A.
MOROCCO	via HSBC Bank plc.	SOCIETE GENERALE MAROCAINE DE BANQUES
NETHERLANDS	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS
NEW ZEALAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
NORWAY	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
OMAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
PAKISTAN	via HSBC Bank plc.	CITIBANK NA
PALESTINE	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
PERU	via HSBC Bank plc.	CITIBANK DEL PERU
PHILIPPINES	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
POLAND	via HSBC Bank plc.	BANK POLSKA KASA OPIEKI SPOLKA
POLAND	via Clearstream	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE S.A., WARSAW
PORTUGAL	via Clearstream	BANCO SANTANDER DE NEGOCIOS
QATAR	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
ROMANIA	via HSBC Bank plc.	ING BANK N.V.
RUSSIA	local	ING BANK (EURASIA) ZAO

SAUDI ARABIA	via HSBC Bank plc.	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED
SERBIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK SERBIA AD
SINGAPORE	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
SLOVAKIA	via Clearstream	CESKOSLOVENSKA OBCHODNI BANKA A.S.
SLOVENIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD
SOUTH AFRICA	local	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA
SOUTH KOREA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
SPAIN	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
SRI LANKA	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
SWEDEN	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
SWITZERLAND	local	UBS AG
SWITZERLAND	local	SIX SIS
TAIWAN	local	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED
THAILAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
TURKEY	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK AS
UNITED ARAB EMIRATES	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
UNITED KINGDOM & IRELAND	local	HSBC BANK PLC
UNITED STATES OF AMERICA	local	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO
VIETNAM	local	HSBC (VIETNAM) LTD
CLEARSTREAM	local	CLEARSTREAM BANKING SA
EUROCLEAR	local	EUROCLEAR, BRUSSELS
FUNDSETTLE	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS